

Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	95
I. ALLGEMEINES	96
§ 1 Grundsätze	96
§ 2 Aufgaben.....	96
II. ORGANISATION DER JUGENDARBEIT IM VERBAND.....	97
§ 3 Organe	97
§ 4 Jugendausschuss TFV	97
III. SPIELBETRIEB	98
§ 5 Spielbetriebsarten	98
§ 6 Altersklasseneinteilung	98
§ 7 Nachwuchsspielbetrieb	99
§ 8 Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Nachwuchs.....	100
§ 9 Juniorenfördervereine (e. V.)	100
§ 10 Zweitspielrecht im Nachwuchsbereich.....	100
§ 11 Spieldurchführung	101
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	103
§ 12 Inkrafttreten	103
V. DFB-RICHTLINIEN FÜR FUSSBALL-VERANSTALTUNGEN DER JUNIOREN/JUNIORINNEN ...	104
ANLAGE 1: AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR BILDUNG VON NACHWUCHS-SPIELGEMEIN-	
SCHAFTEN.....	105
ANLAGE 2: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR JUNIORENFÖRDERVEREINE (JFV)	107
ANLAGE 3: REGELN UND EMPFEHLUNGEN FÜR DEN KLEINFELDFUSSBALL IM JUNIORENBE-	
REICH	109

Präambel

In dem Bewusstsein, dass der Fußball aufgrund seiner Vielseitigkeit und Popularität junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung junger Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, die Integration in all ihren Facetten ermöglicht und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit zu leisten, gibt sich die Fußballjugend des Thüringer Fußball-Verbandes die nachfolgende Ordnung. Sie gilt für Jungen und Mädchen gleichermaßen und bildet zusammen mit den Jugendordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes sowie der Satzung des Thüringer Fußball-Verbandes die Grundlage der Arbeit im Jugendfußball.

I. ALLGEMEINES

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Thüringer Fußballjugend orientiert sich an folgenden Grundsätzen und verfolgt diese aktiv mit präventiven Maßnahmen:

- (1) Sie will dazu beitragen, dass sich ihre Kinder und Jugendlichen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln.
- (2) Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.
- (3) Die Thüringer Fußballjugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte.
- (4) Sie übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.
- (5) Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Grundsätze

- (1) Sofern die Jugendordnung keine anderen Regelungen enthält, gelten grundsätzlich und entsprechend die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des TFV, insbesondere der Spielordnung.
- (2) Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer am 31. Dezember des laufenden Spieljahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Nachwuchsabteilungen der Vereine im TFV. Diese werden unterstützt durch die Jugendausschüsse der Kreise und des TFV.
- (4) Die Ordnungen des TFV sind für die Jugend entsprechend anzuwenden, falls in dieser Ordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind.
- (5) Betreuung der Jugendlichen:
 - a) Jede Juniorenmannschaft muss von einer pädagogisch geeigneten, erwachsenen Person betreut werden. Der Betreuer soll eine entsprechende Ausbildung besitzen oder erwerben. Er ist für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der Jugendlichen verantwortlich.
 - b) Die fußballsportliche Jugendarbeit ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Schulbesuches und der Berufsausbildung weitgehend vermieden wird.
 - c) Die Junioren sollen regelmäßig von einem Arzt, wenn möglich von einem Sportarzt, auf ihre gesundheitliche Eignung für den Fußballsport untersucht werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Vereine.
- (6) Grundlage für eine Vereinszugehörigkeit ist eine von den gesetzlichen Vertretern unterschriebene Eintrittserklärung. Mit der Vereinsmitgliedschaft übernimmt der Verein die Verpflichtung, den Versicherungsschutz des Jugendlichen zu gewährleisten. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine entsprechende schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erfolgen. Dies gilt nicht für Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Thüringer Fußballjugend richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitlich und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben. Die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter Leistung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Fußballjugendarbeit schafft Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit.

Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei.

Die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendarbeit der Thüringer Fußballjugend erstreben zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

II. ORGANISATION DER JUGENDARBEIT IM VERBAND

§ 3 Organe

Organe sind:

- a) Der Jugendausschuss des TFV
- b) Die Jugendausschüsse der Kreise

Die Zusammensetzung beider Organe ist in der Satzung geregelt.

§ 4 Jugendausschuss TFV

- (1) Der Jugendausschuss des TFV ist zuständig:
 - a) für die Leitung des gesamten Jugendsports im TFV
 - b) für die Herausgabe von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zur Jugendordnung
 - c) für die Umsetzung von Grundsätzen, Empfehlungen und Richtlinien des DFB-Jugendbeirates im Bereich des TFV
 - d) für die Interessenvertretung der Jugend des TFV im DFB, NOFV und TFV
 - e) für die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im TFV
 - f) für die Organisation eines geregelten Spielbetriebes in differenzierten Alters- und Leistungsklassen auf Verbandsebene
 - g) für die Sichtung und Förderung von talentierten Spielern
 - h) für den Aufbau leistungsstarker Auswahlmannschaften
 - i) für den Schulfußball, insbesondere für die Förderung und Vermittlung von Kooperationen mit Schulen
 - j) für die Entscheidung über die Verwendung der dem Jugendausschuss zufließenden Mittel im Rahmen des Jahresfinanzierungsplanes
 - k) für die Entwicklung eines flächendeckenden, leistungsstarken Mädchenspielbetriebs
 - l) für die Umsetzung der Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) und damit für die Jugendarbeit im und durch den Sport
- (2) An den Beratungen des Verbandsjugendausschusses können mit beratender Stimme auf Einladung teilnehmen:
 - a) der Landestrainer und die Auswahltrainer,
 - b) der DFB-Stützpunktkoordinator,
 - c) der Jugendbildungsbeauftragte.

III. SPIELBETRIEB

§ 5 Spielbetriebsarten

- (1) Der Verbandsjugendausschuss des TFV und die Jugendausschüsse der KFA führen folgenden Spielbetrieb durch:
 - a) Landesmeisterschaften laut Festlegung TFV-Jugendausschuss
 - b) Hallenmeisterschaften laut Festlegung TFV-Jugendausschuss
 - c) Pokalspiele im Juniorenbereich
 - d) Jugend trainiert für Olympia
 - e) Mädchenspielbetrieb
- (2) Die Jugendausschüsse der KFA können eigenverantwortlich für den Spielbetrieb, insbesondere der E-, F- und G-Junioren, Festlegungen treffen (siehe Anlage 3).
- (3) Für Hallenspiele, Futsal und Pokalrunden auf Verbandsebene gelten die dafür eigens erlassenen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen.
- (4) Im Übrigen gilt die Spielordnung entsprechend.

§ 6 Altersklasseneinteilung

- (1) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren/ (U18/U19):

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Für den Einsatz im Männerbereich gelten die in der Anlage 5 (SpO) erlassenen Bestimmungen.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U16/U17):

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U14/U15):

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U12/U13) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/E-Juniorinnen (U10/U11):

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/F-Juniorinnen (U8/U9):

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/G-Juniorinnen (U7):

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- (2) Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Grundsätzlich kann ein Juniorenspieler maximal in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.

Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Spieler/innen die nachweislich aufgrund einer körperlichen Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Verein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens über den Kreisjugendwart beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen, der über das Sonderspielrecht und dessen Dauer entscheidet.

- (3) Bei den C- bis G-Junioren ist es erlaubt, gemischte Juniorenmannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse zu bilden. Der Landesverband kann eine entsprechende Ausnahmeregelung bei den B-Junioren in seinen Durchführungsbestimmungen gestatten. Dabei müssen die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.
- (4) Für den Spielbetrieb der A- bis D-Junioren erlässt der TFV Spielregelungen. Für die E- bis G-Junioren gibt der Jugendausschuss des TFV den Kreisen Empfehlungen zum Spielbetrieb, die als Anhang (Spielfeldgrößen) der Jugendordnung beigefügt sind. Bei den E- bis G-Junioren besteht die Mannschaft aus acht Spielern. Mindestens fünf Spieler müssen von jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sein (siehe auch SpO § 8 Ziffer 8).
Im Übrigen gelten die Regelungen für Kleinfeldfußball (siehe Anlage 3 zur Jugendordnung).
- (5) Mädchen, die am Spielbetrieb der Jungen teilnehmen bzw. Mädchenmannschaften, die gegen Jungenmannschaften spielen, dürfen ein Jahr älter sein.
- (6) Auf Kreisebene können C-Junioren, die mit Ablauf eines Spieljahres aus den C-Junioren ausscheiden, bei den A-Junioren eingesetzt werden. Dazu ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes sowie die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. eines gesetzlichen Vertreters bei der Passstelle des TFV einzureichen.

§ 7 Nachwuchsspielbetrieb

- (1) Auf Landesebene:

A-Junioren (U18/U19) Verbandsliga
 B-Junioren (U16/U17) Verbandsliga
 C-Junioren (U14/U15) Verbandsliga
 D-Junioren (U12/U13) Verbandsliga
 B-Juniorinnen (U16/U17) Verbandsliga 1 Staffel
 C-Juniorinnen (U14/U15) Verbandsliga 1 Staffel

Änderungen können durch den TFV-Jugendausschuss oder im weiblichen Bereich durch den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorgenommen werden.

- (2) Die Kreisfußballausschüsse regeln den Spielbetrieb des Nachwuchses auf Kreisebene in eigener Zuständigkeit.

Spielklassen hierfür sind:

- a) Kreisoberliga
- b) Kreisliga
- c) Kreisklasse

Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig.

B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren- Mannschaften spielen.

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchenmannschaften) zulässig.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.

Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse erteilen. Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen.

§ 8 Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Nachwuchs

- (1) Zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes besteht die Möglichkeit, unter Beachtung territorialer und struktureller Gesichtspunkte, dass bis zu drei Vereine eine gemeinsame Nachwuchs-Spielgemeinschaft bilden. Ein Verein kann nur Mitglied einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft sein.
- (2) Dem zuständigen spielleitenden Organ ist der sportrechtlich haftende Verein zu benennen. Der Verbandsjugendausschuss beschließt zur Bildung der Nachwuchs-Spielgemeinschaften Ausführungsbestimmungen.
- (3) Über die Bildung der gemeinsamen Nachwuchs-Spielgemeinschaft entscheidet auf Antrag der Vereine der zuständige KFA. Derartige Anträge sind bis zum 31. Mai für das bevorstehende Spieljahr zu stellen.
- (4) Spielgemeinschaften, die auf Landesebene spielen und durch den jeweiligen KFA fristgerecht zugelassen wurden, können nach Prüfung durch den Verbandsjugendausschuss abgelehnt werden.
- (5) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen sind als Anlage 1 der Jugendordnung beigefügt.

§ 9 Juniorenfördervereine (e. V.)

Die Gründung von Juniorenfördervereinen soll dazu dienen, talentierte Nachwuchsfußballer, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu halten und einen leistungsbezogenen Nachwuchsfußball anzubieten. Es soll erreicht werden, Spielern wohnortnah eine andere Form der Talentförderung zu ermöglichen. Näheres regeln die der Jugendordnung als Anlage 2 beigefügten Ausführungsbestimmungen.

§ 10 Zweitspielrecht im Nachwuchsbereich

- (1) Hat ein Verein in Altersklassen des Nachwuchsbereiches keine Mannschaft, so können sich Jugendliche dieser Altersklassen mittels Zweitspielrecht einem anderen Verein anschließen, ohne dass eine Wartefrist eintritt.
- (2) Die Passstelle des TFV erteilt auf schriftlichen Antrag das Zweitspielrecht jeweils für ein Spieljahr. Sie setzt das Bestehen einer Spielerlaubnis und die Zustimmung des Stammvereins voraus.
- (3) Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann die Spielerlaubnis frühestens ab Antragstellung für den Rest des Spieljahres erteilt werden (§18, 1.4. (2) der SpO) bleibt unberührt. Im Spielerpass ist das Zweitspielrecht nachzuweisen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist zu vermerken.
- (4) Nach Ablauf des Zweitspielrechtes lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch wieder auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Der Stammverein hat bei der TFV-Passstelle die Löschung des Zweitspielrechtes mit Rückgabe des Spielerpasses zu beantragen.
- (5) Kehrt ein Juniorenspieler nach Ablauf des Zweitspielrechtes nicht zu seinem Stammverein zurück, so gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (6) Mädchen, die in ihrem Heimatverein keine Möglichkeit haben, am Mädchenspielbetrieb teilzunehmen, können abweichend von § 4, Ziffer 1, (3) und (6) mittels Zweitspielrecht die Spielberechtigung für Mädchenmannschaften eines anderen Vereins erhalten. Sie bleiben für den Spielbetrieb der B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren sowie die Frauenmannschaft ihres Heimatvereins spielberechtigt.
- (7) Juniorinnen, die in ihrem Heimatverein in einer Juniorinnenmannschaft am Punktspielbetrieb teilnehmen, können unter Berücksichtigung der Zustimmung durch die zuständigen Ausschüsse ein Zweitspielrecht für den Spielbetrieb der Junioren in einem Verein ohne Mädchenspielbetrieb erhalten. Für Juniorinnen, in deren Heimatverein die Möglichkeit zu einer Teilnahme am Spielbetrieb der Junioren besteht, ist ein Zweitspielrecht, gemäß Absatz 1, nicht möglich.
- (8)
 - a) A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet und die von der TFV-Passstelle ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Männermannschaften ihres Stammvereins eingesetzt wer-

- den, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Männermannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- b) B-Juniorinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und die von der TFV-Passstelle ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung von § 18, 1.4., Ziffer 1, der Spielordnung in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- (9) Das Zweitspielrecht kann bei Zustimmung der beteiligten Vereine innerhalb der Wechselperioden jeweils einmal erteilt werden. Spätester Termin der Einreichung ist der 31.03. des laufenden Jahres (siehe § 16 der Jugendordnung).
- (10) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der zweiten Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefrist die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

§ 11 Spieldurchführung

- (1) Die Spielzeit beträgt für:
- | | |
|------------------|----------------|
| A-Junioren | 2 x 45 Minuten |
| B-Junioren | 2 x 40 Minuten |
| C-Junioren | 2 x 35 Minuten |
| D-Junioren | 2 x 30 Minuten |
| E-Junioren | 2 x 25 Minuten |
| F- u. G-Junioren | 2 x 20 Minuten |
- (2) Pokal- und Qualifikationsspiele, die in der regulären Spielzeit unentschieden enden, werden wie folgt verlängert:
- | | |
|-------------------------------|----------------|
| A-Junioren | 2 x 15 Minuten |
| B-Junioren | 2 x 10 Minuten |
| alle anderen Junioren jeweils | 2 x 5 Minuten |
- (3) Im Nachwuchsspielbetrieb ist eine Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse möglich.
- (4) A-Junioren dürfen Freundschaftsspiele gegen Männermannschaften austragen.
- (5) Fußball soll bei Temperaturen ab minus 15 Grad, bei starkem Wind ab Temperaturen von minus 10 Grad nicht mehr gespielt werden. Bei starker Kälte muss der Schiedsrichter auf eine angemessene Bekleidung der Beteiligten achten.
- (6) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Pflichtspielen mit und ohne Wertung im Nachwuchsbereich dürfen bei den A- bis C-Junioren bis zu vier Spieler, bei den D-Junioren bis zu sechs Spieler, während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Ein erneuter Einsatz eines ausgewechselten Spielers in diesen Spielen ist zulässig. Die Anzahl der Wechselvorgänge (A- C-Junioren vier, D-Junioren sechs) darf nicht überschritten werden. Die KFA können für ihren Spielbetrieb gesonderte Regelungen für Ein- bzw. Auswechslungen von Spielern treffen. Bei den E-Junioren und jünger dürfen unbegrenzt viele Spieler in einer Spielpause eingewechselt werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet.
- (7) Entsprechend der Spielklasseneinteilung werden in der Regel laut Festlegung des Jugendausschusses in den Altersklassen der A- bis E-Junioren Kreis- und Landesmeister ermittelt.
- (8) Für F- und G-Junioren wird der Spielbetrieb laut Anlage 3 empfohlen.
- (9) Nehmen auf Beschluss der KFA oder des TFV leistungsstarke Mannschaften des Nachwuchsreiches am Punktspielbetrieb der nächsten Altersklasse teil, so erhalten sie das Recht, sich nach Abschluss der Punktspiele in ihrer Altersklasse an den Spielen um die Kreis- oder Landesmeisterschaft zu beteiligen.

- (10) Ein Länder übergreifender Spielbetrieb von Vereinen/ Nachwuchs-Spielgemeinschaften (SG) des TFV bedarf der Genehmigung der beteiligten Mitgliedsverbände des DFB. Die Genehmigung erteilt auf Antrag der Vorstand des TFV. Die Anträge sind vorher vom zuständigen KFA zu prüfen und danach dem Vorstand des TFV bis zum 15.06. des laufenden Jahres zuzuleiten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.

V. DFB-RICHTLINIEN FÜR FUSSBALL-VERANSTALTUNGEN DER JUNIOREN/JUNIORINNEN

- (1) Veranstaltungsarten
 - a) Internationale Turniere
Beteiligung von mindestens einer Mannschaft eines Vereins eines anderen Nationalverbandes.
 - b) Nationale Turniere
Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören.
 - c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen
Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind Turniere oder andere Wettbewerbe, die mindestens eine zusätzliche Qualifikationsrunde enthalten.
 - d) Spiele außerhalb des Verbandsgebiets des DFB
Spiele oder Turnierteilnahmen deutscher Junioren-/Juniorinnen-Mannschaften im Ausland
- (2) Genehmigung von internationalen Turnieren im TFV
 - a) Internationale Turniere sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim zuständigen Landesverband zu beantragen. Turniere, an denen Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die von der FIFA ausgeschlossen sind, dürfen nicht genehmigt werden.

Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name des ausrichtenden Vereins
 - Zeitpunkt der Veranstaltung
 - Art des Turniers
 - Teilnehmende Mannschaften
- b) Bei einem internationalen Turnier sind die unter (3) aufgeführten Höchst- und Gesamtspielzeiten einzuhalten.
 - c) Bei internationalen Turnieren sind besondere Vorkommnisse dem Landesverband unmittelbar zu melden. Auf Anforderung des TFV/DFB sind diesem bei internationalen Turnieren die Genehmigungsunterlagen sowie die Spielberichte zu überlassen.
- (3) Spielzeit von Turnieren
Die Spielzeit beträgt an einem Spieltag höchstens bei

A-Junioren	180 Minuten
B-Junioren	160 Minuten
C-Junioren	140 Minuten
D-Junioren	120 Minuten
E-Junioren	100 Minuten
F-Junioren	80 Minuten
G-Junioren/Bambini	80 Minuten
B-Juniorinnen	160 Minuten
C-Juniorinnen	140 Minuten
D-Juniorinnen	120 Minuten

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

Anlage 1: Ausführungsbestimmungen zur Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften

A. Grundsätze

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, eigenständige Nachwuchsarbeit zu leisten. Nachwuchs-Spielgemeinschaften können deshalb nur „Notgemeinschaften auf Zeit“ zur Schaffung oder Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes sein. Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist daher ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Nachwuchs-Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
- (3) Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften ist der jeweilige KFA zuständig. Er entscheidet im Auftrag des Verbandsjugendausschusses bis zum 31.05. des lfd. Jahres. Später eingehende Anträge werden kostenpflichtig vom zuständigen KFA bzw. dem Jugendausschuss des TFV entschieden, in deren Spielklasse die Spielgemeinschaft in der kommenden Spielserie am Spielbetrieb teilnimmt.
- (4) Eine Genehmigung wird nur für ein Spieljahr, d. h. vom 1. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, erteilt.
- (5) Neu gebildete Nachwuchs-Spielgemeinschaften werden in der Regel auf Kreisebene in der untersten Spielklasse des Kreises eingegliedert. Sind Vereine, die eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft bilden in höheren Spielklassen (Land) sportlich qualifiziert, entscheiden auf Antrag die zuständigen Jugendausschüsse über die Zuordnung zu den Spielklassen.
- (6) An einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft können nicht mehr als drei Vereine beteiligt sein. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
- (7) Die Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften ist für einzelne oder mehrere Altersklassen zulässig. Diese können jedoch grundsätzlich nur mit dem/den gleichen Partnerverein/en eingegangen werden, wobei nicht nur ein Verein sportrechtlich haftend für alle Altersklassen der Spielgemeinschaft verantwortlich sein muss. Im Bereich der E-, F- und G-Junioren sollte eine eigenständige Jugendarbeit angestrebt werden.
- (8) Die Bildung von kreisübergreifenden Nachwuchs-Spielgemeinschaften kann nur auf Grund eingehender Begründungen der beteiligten Vereine genehmigt werden und wenn weder sportliche noch organisatorische Gründe entgegenstehen. Die Genehmigung durch den Jugendausschuss, in dessen Zuständigkeit die Nachwuchs-Spielgemeinschaft dem Spielbetrieb zugeordnet wird, kann nur dann erteilt werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Jugendausschüsse vorliegt.
- (9) Die länderübergreifende Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften bedarf der Genehmigung der beteiligten Mitgliedsverbände des DFB. Im TFV erteilt das Erweiterte Präsidium diese Genehmigung. Sie sind zunächst vom zuständigen KFA zu befürworten und danach dem Erweiterten Präsidium über den Verbandsjugendausschuss zuzuleiten.
- (10) Löst sich eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft auf und es kann keine Einigung über die künftige Eingliederung in eine Spielklasse getroffen werden, so entscheidet der zuständige Jugendausschuss in dem Fall, dass sich die Spielklassen im neuen Spieljahr nicht durch Qualifikation neu zusammensetzen, über die Klasseneinteilung der einzelnen Vereine. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Jugendausschuss des TFV.
- (11) Bei Erringung einer Meisterschaft kann grundsätzlich nur die Nachwuchs-Spielgemeinschaft selbst das damit verbundene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Löst sich eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft nach errungener Meisterschaft auf, entscheidet der zuständige Jugendausschuss, wer das Aufstiegsrecht wahrnimmt. Dies kann ein aus der aufgelösten Nachwuchs-Spielgemeinschaft hervorgehender Verein, eine aus ihr hervorgehende Nachwuchs-Spielgemeinschaft oder der nächstplatzierte Verein sein.
- (12) Spieler von Nachwuchs-Spielgemeinschaften sind beim Wechsel in Männer- bzw. Frauenmannschaften nur für den Verein spielberechtigt, für den die Spielberechtigung erteilt ist.

B. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag/Meldebogen ist für jede Altersklasse einzeln an den Vorsitzenden des Jugendausschusses des zuständigen KFA zu richten. Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft (SG) muss grundsätzlich die Vereins- bzw. Ortsnamen enthalten. Sollte der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft im regulären Vereinsnamen bereits als SG geführt werden, so kann die Spielgemeinschaft auch mit dem Kürzel SpG beantragt werden. Der im Antrag/Meldebogen auf Bildung einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft benannte erste Verein ist federführend und sportrechtlich haftend für die Nachwuchs-Spielgemeinschaft und allein verantwortlich (auch finanziell) gegenüber den Organen des Thüringer Fußball-Verbandes. In den amtlichen Spielplänen (DFBnet/Ansetzungsheft) wird nur der sportrechtlich haftende Verein in voller Bezeichnung genannt.
- (2) Dem Antrag/Meldebogen ist eine Liste sämtlicher Jugendspieler, die eine Spielberechtigung in der betreffenden Altersklasse für die Partnervereine besitzen, beizufügen. Die Liste muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit der Spieler enthalten. Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spieler können anhand der Passunterlagen durch die Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes überprüft werden.
- (3) Der Antrag auf Bildung einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft muss bis zum 31.05. des laufenden Jahres beim Vorsitzenden des Jugendausschusses des KFA eingegangen sein. Später eingehende Anträge sind kostenpflichtig (25,00 €). Einsprüche gegen die Entscheidung des betreffenden Jugendausschusses des KFA sind spätestens sieben Tage nach der Zustellung an den Verbandsjugendausschuss zu richten. Über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Verbandsjugendausschusses entscheidet der Vorstand des TFV endgültig.
- (4) Die Spielberechtigung für die Nachwuchsspielgemeinschaft beginnt in der Regel zum 01. Juli des neuen Spieljahres nach Genehmigung durch den Jugendausschuss des KFA. Der Bescheid ist dem sportrechtlich haftenden Verein bis zum 30.06. zuzustellen. Eine Kopie aller Genehmigungen durch den Jugendausschuss des KFA ist der Geschäftsstelle des TFV ebenfalls bis zum 30.06. zuzustellen.
- (5) Soweit eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft im Genehmigungsverfahren mit Auflagen belegt wird, hat der zuständige Jugendausschuss deren Erfüllung zu überwachen. Verstöße sind dem Vorsitzenden des Jugendausschusses des TFV anzuzeigen.
- (6) Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausführungsbestimmungen für Nachwuchs-Spielgemeinschaften können mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug erkannt werden (siehe § 43 (12) der RuVO).

Anlage 2: Besondere Bestimmungen für Juniorenfördervereine (JFV)

- (1) Zwei oder mehr Vereine können einen rechtlich eigenständigen Verein als Juniorenförderverein gründen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Juniorenförderverein muss gemäß § 8 und § 9 der Satzung des TFV die Aufnahme in den Thüringer Fußball-Verband beantragen. Dazu sind u. a. die Eintragung beim Amtsgericht (Vereinsregister) sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit) erforderlich. Der Antrag auf Aufnahme in den TFV muss bis 31.05. des laufenden Jahres vorliegen. Die Zulassung erfolgt nach Anhörung des Verbandsjugendausschusses durch den Vorstand des TFV. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer. Der Juniorenförderverein muss beim LSB aufgenommen und mit allen Mitgliedern gemeldet sein.
- (3) Mit der Anmeldung beim TFV ist von jedem Stammverein eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes vorzulegen, das die Entscheidungsgremien der Stammvereine mit dem Beitritt zu diesem JFV einverstanden sind. Zudem muss ein abgenommener Sportplatz nachgewiesen werden. Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre. In der Satzung des JFV müssen alle beteiligten Stammvereine aufgeführt sein. Dem TFV ist jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel JFV tragen. Der Vereinsname soll vor der Gründungsveranstaltung des JFV mit dem TFV abgesprochen werden.
- (5) Der Juniorenförderverein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer oder jüngerer Jahrgänge sowie Spielgemeinschaften. Der Juniorenförderverein darf zu keinem Zeitpunkt Mitglied einer Spielgemeinschaft sein. Bei der Neugründung eines Juniorenfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die erspielte Spielklasse der beteiligten Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht für die Neuaufnahme eines weiteren Vereins in den bereits bestehenden Juniorenförderverein.
- (6) Aus dem Status des JFV ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a) Die Stammvereine können eigenständige zusätzliche Juniorenmannschaften in allen Altersklassen anmelden und auch Junioren-Spielgemeinschaften eingehen.
 - b) Eine Teilnahme eigenständiger Mannschaften ist nur unterhalb der Spielklasse des JFV möglich.
 - c) Spieler des JFV müssen nicht unbedingt die Mitgliedschaft im Stammverein weiterführen. Vor einem Einsatz von A-Junioren des JFV in Herrenmannschaften des Stammvereins müssen diese jedoch die Mitgliedschaft im Stammverein haben. A-Junioren können, wenn die Voraussetzungen gemäß Spielordnung des TFV erfüllt sind, ein Sonderspielrecht für Herrenmannschaften des jeweiligen Stammvereins erhalten. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
 - d) Gemäß § 6, Ziffer 2, der SpO gelten insgesamt 15 A-, B-, C- oder D-Juniorenspieler eines Stammvereins als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein.
 - e) Innerhalb eines Spieljahres können Spieler eines Stammvereins einmal ohne Wartefrist zum JFV wechseln. Es muss ein neuer Spielerpass für den JFV ausgestellt werden. Ein Wechsel eines Spielers vom JFV zum Stammverein ist ebenfalls einmal innerhalb eines Spieljahres ohne Wartefrist möglich. Es muss ein neuer Spielerpass für den Stammverein ausgestellt werden. Ein im Spieljahr bereits gewechselter Spieler kann nur unter Einhaltung des § 18 SpO des TFV wieder zurück wechseln. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus, muss der bisherige JFV-Spielerpass zwingend auf den Stammverein mittels neuen Passantrages umgeschrieben werden. Wechselt ein Spieler des JFV zu einem am JFV nicht beteiligten Verein, ist die schriftliche Zustimmung des Stammvereins erforderlich.

Entfällt die Zulassung eines Juniorenfördervereines, gilt folgendes:

- die betreffenden Spieler sind ausschließlich für ihre Stammvereine spielberechtigt
- das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt
- die Mannschaften der Stammvereine werden in die unterste Spielklasse eingeordnet

Der Austritt eines Stammvereins aus dem JFV ist nur zum Saisonende möglich. Die Bestätigung über den Austritt ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Stammvereins bis spätestens 31.05. des lfd. Spieljahres an den TFV einzusenden.

Der JFV ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung – spätestens bis zum Ende der auf den Austritt folgenden Saison – die Satzungsbestimmungen über die beteiligten Stammvereine zu berichtigen. Werden die Spieler dieses Stammvereins vom JFV nicht freigegeben, tritt die Spielordnung des TFV § 18 in Kraft.

Ein JFV mit nur einem beteiligten Stammverein kann am Spielbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen.

Die Aufnahme eines neuen Stammvereins in den JFV ist grundsätzlich nur zum Beginn des neuen Spieljahres (01.07. des laufenden Jahres) möglich. Bei der Aufnahme eines neuen Stammvereins in den JFV sind dem TFV bis spätestens 15.07. folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des JFV über die Aufnahme in den JFV
- eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Stammvereins über den Beitritt zum JFV

Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende der auf den Beitritt laufenden Saison, in der Satzung des JFV zu verankern. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des TFV.

Anlage 3: Regeln und Empfehlungen für den Kleinfeldfußball im Juniorenbereich

(1) Spielregeln Kleinfeldfußball

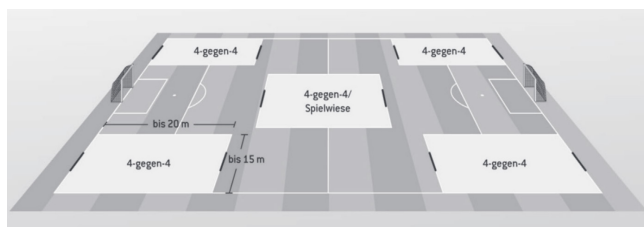
Für den Kleinfeldfußball kommen die folgenden vereinfachten Spielregeln zur Anwendung. Sie sind festgeschrieben in der „Verbindlichen Rahmenrichtlinie für Fußball auf dem Kleinfeld“ (siehe Downloadbereich des TFV und Anlage 3).

(2) Spielfeldgrößen

Um Spielerinnen und Spielern von den G-Junioren/-Juniorinnen an bis zu den D-Junioren/-Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, empfiehlt der TFV-Jugendausschuss in Anlehnung an die Vorgaben des DFB den Jugendausschüssen der Kreise für ihren Spielbetrieb spezielle Maßgaben für den Kleinfeldfußball und geht davon aus, dass diese Empfehlungen durch die Kreisfachausschüsse umgesetzt werden.

Spielformen für G-Junioren:

Spielformen:	4 gegen 4 möglichst ohne Torhüter 4 + Torhüter gegen 4 + Torhüter
Spielfeldmaße:	bis 15 x 20 Meter
Torbreite:	maximal 2 Meter
Spielbetrieb:	Spielnachmittage



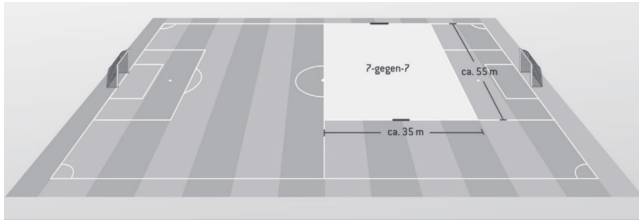
Spielformen für F-Junioren:

Spielformen:	5 gegen 5 (inklusive Torhüter) 6 gegen 6 (inklusive Torhüter) 7 gegen 7 (inklusive Torhüter)
Spielfeldmaße:	etwa 25 x 35 Meter beim 5 gegen 5 etwa 35 x 40 Meter beim 6 gegen 6, 7 gegen 7
Torgröße:	maximal 5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	keine Meisterschaften



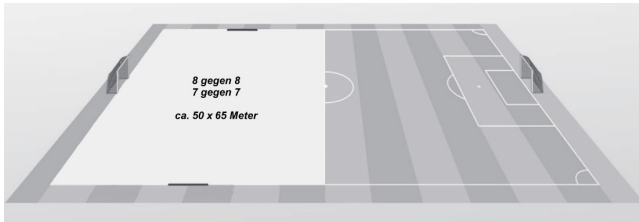
Spielformat für E-Junioren

Spielformen:	8 gegen 8 (inklusive Torhüter) 7 gegen 7 (inklusive Torhüter)
(TFV-Empfehlung)	etwa 35 x 55 Meter
Spielfeldmaße:	bzw. wie bei D-Junioren
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Spielrunden auf Kreisebene



Wettspielformate für D-Junioren

Spielformen:	8 gegen 8 (inklusive Torhüter)
weiterhin möglich:	7 gegen 7 (inklusive Torhüter)
Spielfeldmaße:	50 x 65 Meter
Torgröße:	max. 5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele



Abweichungen von diesen Rahmenrichtlinien für den Spielbetrieb der D-Junioren

(9 gegen 9 auf verkürztem Großfeld)

Regel I

Die Begrenzung des Spielfeldes erfolgt durch die Seitenlinien des Großfeldes und Durch Torlinien, die der verlängerten Strafraumlinie des Großfeldes entsprechen

Regel III

Zu jeder Mannschaft gehören neun Spieler, von denen einer als Torwart erkennbar sein muss. Eine Mannschaft ist ab sechs Spielern spielfähig.

Insgesamt sechs Ein- und Auswechslungen (einschließlich Wiedereinwechslung) sind zulässig. (Die Anzahl der Wechselvorgänge ist abhängig von der Entscheidung des Vorstandes zu Antrag 3 des JA)

Regel VII

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten. Die Verlängerung dauert 2 x 5 Minuten.

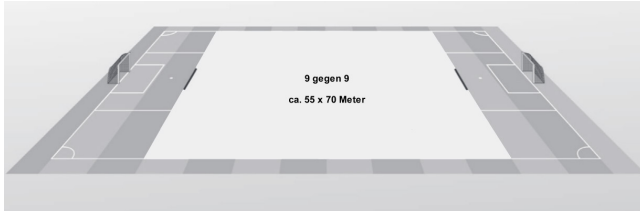
Regel XI

Wie in den Fußballregeln für Großfeld, also mit Abseits.

Regel XVI

Wie in den Fußballregeln für Großfeld, also ohne „Mittellinienregelung“.

Spielform:	9 gegen 9 (inklusive Torhüter)
Spielfeldmaße:	55 x 70 Meter
Torgröße:	max. 5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele



(3) Ballgrößen

Folgende Ballgrößen werden für den Jugendspielbetrieb empfohlen.

- A-Junioren/innen bis C-Junioren/innen:
Größe: 5
Gewicht: 410–450g
- D-Junioren/innen:
Größe: 5 (Leichtspielball)
Gewicht: 350–390g
- E-Junioren/innen bis G-Junioren/innen:
Größe: 4
Gewicht: 285–295g

